



ORDNUNG ZUR EVALUATION VON STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG AN DER HSWT VOM 24.03.2022

Aufgrund Art. 10 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Form erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung ist zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT). Für eine angemessene Kommunikation im Rahmen von Befragungen wird die Hochschule einen Leitfaden entwickeln, welcher den Evaluierenden zur Verfügung gestellt wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten, Studiengänge, Einrichtungen und Zentren der Hochschule und regelt gemäß Artikel 10 BayHSchG die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung, insbesondere

1. die Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen (Lehrevaluationen),
2. die Evaluationen von Studiengängen (Studienabschnittsevaluationen),
3. die Evaluationen von weiterbildenden Studienangeboten
4. Befragungen der Absolventen bis zu 5 Jahre nach Studienabschluss
5. sonstige Evaluationen, die der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studien- und Weiterbildungsangebote sowie der Studienbedingungen dienen, insbesondere die Hochschulevaluation.

(2) Evaluationen werden von den jeweils für das Evaluationsziel und den Gegenstand verantwortlichen Mitgliedern der Hochschule nach Maßgabe dieser Ordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes durchgeführt.

§ 2 Gegenstand, Ziele und Verantwortlichkeiten

(1) ¹Evaluationen finden an der Hochschule in Form von regelmäßigen und systematischen Erhebungen statt. ²Die Verarbeitung und Auswertung der gewonnenen Daten dient als Grundlage einer kontinuierlichen Weiterentwicklung

1. der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die jeweiligen Lehrenden,
2. der Studiengänge und Weiterbildungsangebote insbesondere im Hinblick auf Studierbarkeit und Passgenauigkeit zu den Anforderungen der Gesellschaft sowie
3. der laufenden Optimierung der studienbezogenen technischen und organisatorischen Infrastruktur sowie der flankierenden Beratungsangebote der Hochschule.

(2) Übergreifendes Ziel der Lehrveranstaltungs-, Studienabschnitts- und sonstigen Evaluationen im Bereich von Lehre und Studium ist die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Verständnisses von Qualität der Lehre und des Studiums an der HSWT.

(3) ¹Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, der oder dem Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich der jeweiligen Lehrveranstaltung, insbesondere hinsichtlich der Lehrmethodik sowie des Kompetenzerwerbs, zu geben. ²Aus den Evaluationsergebnissen sollen Stärken, Schwächen und daraus resultierende Entwicklungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet werden um vorhandene Verbesserungspotenziale auszuschöpfen.

(4) ¹Ziel der Studienabschnittsevaluation ist es, Daten zu gewinnen, die Aufschluss über die Studierbarkeit des Studiengangs und die Studienbedingungen im Allgemeinen sowie über mögliche Optimierungspotenziale im Studienverlauf sowie im Curriculum des Studiengangs geben. ²Darüber hinaus sollen Potenziale zu einer Weiterentwicklung der flankierenden Angebote der verschiedenen Einrichtungen der HSWT gewonnen werden.

(5) Die Ziele sonstiger Evaluationen im Bereich von Studium, Lehre und Weiterbildung sind die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studien- und Weiterbildungsangebote sowie der Studienbedingungen.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ²Für die Angebote des Sprachenzentrums sowie die weiterbildenden Studienangebote (soweit es sich nicht um Studiengänge handelt) ist der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich. ³Für sonstige Evaluationen sind die Leiter bzw. Leiterinnen der jeweiligen Organisationseinheiten verantwortlich.

§ 3 Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Durchführung von Lehrevaluationen folgt an der HSWT nach einer gemeinsamen, verbindlichen Vorgehensweise. ²Genutzt wird hochschulweit eine webbasierte, dezentral nutzbare Softwarelösung, die

1. die Durchführung und Auswertung der Befragung von der evaluierten Lehrperson unabhängig und ohne Eingriffsmöglichkeiten ermöglicht
2. die Archivierung der Ergebnisse der Lehrevaluation dezentral und sicher vor unbefugtem Zugriff zulässt.

(2) Es wird hochschulweit ein gemeinsamer Fragenkatalog genutzt, den der oder die Lehrende durch individuelle Fragen ergänzen kann.

(3) Bei weniger als 6 Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung findet eine qualitative Erhebung in Form eines Feedback-Gesprächs statt.

(4) Jede Lehrveranstaltung soll mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren evaluiert werden.

(5) ¹Die Ergebnisse der Lehrevaluation sollen durch den bzw. die Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden. ²Über dieses Gespräch wird eine stichwortartige Notiz verfasst, in dem aus Datenschutzgründen die Namen der Studierenden nicht erfasst werden.

(6) ¹Die Ergebnisse stehen der Lehrperson selbst sowie dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin der Organisationseinheit zur Verfügung. ²Sie fließen in aggregierter Form in Lehrberichte ein und dienen der Fakultät als Grundlage für die Weiterentwicklung der Studienangebote der Fakultät. ³Im Übrigen gilt Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

- (7) ¹Die Daten der einzelnen Lehrevaluation sind datenschutzkonform aufzubewahren und zum Ende des auf die jeweilige Evaluation folgenden Studienjahrs zu vernichten. ²Lediglich aggregierte, nicht auf Personen rückverfolgbare Daten dürfen über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden.
- (8) Im Rahmen von Angeboten der akademischen Weiterbildung erfolgt die Evaluation analog.

§ 4 Durchführung der Evaluation von Studiengängen (Studienabschnittsevaluation)

- (1) ¹Die Durchführung von Studienabschnittsevaluationen erfolgt an der HSWT nach einer gemeinsamen, verbindlichen Vorgehensweise. ²Genutzt wird hochschulweit eine webbasierte, dezentral nutzbare Softwarelösung, die
1. die Durchführung und Auswertung der Befragung ohne Eingriffsmöglichkeiten von außen ermöglicht
 2. die Archivierung der Ergebnisse in geeigneter Form zulässt.
- (2) Studienabschnittsevaluation erfolgen:
1. bei allen Studiengängen im ersten Studiensemester (Erstsemesterbefragung)
 2. bei Bachelorstudiengängen nach dem Praxissemester
 3. bei allen Studiengängen im letzten theoretischen Studiensemester (Studienabschlussevaluation)
- (3) Es wird hochschulweit ein gemeinsamer Fragenkatalog genutzt, der durch Fragen ergänzt werden kann, die die Fakultät individuell festlegt.
- (4) Bei Bedarf können durch die Fakultät weitere studienabschnittsbezogene Evaluationen erfolgen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Studienabschnittsevaluation werden durch den Studiendekan bzw. der Studiendekanin mit den Studierenden besprochen. ²Über dieses Gespräch wird eine stichwortartige Notiz verfasst.
- (6) ¹Die Ergebnisse stehen dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin der jeweils beteiligten Organisationseinheit zur Verfügung. ²Sie sollen in den Fakultätsräten besprochen und als Grundlage für die Weiterentwicklung von Studienangeboten verwendet werden und dienen in diesem Kontext auch als Diskussionsgrundlage für Gespräche zwischen der Fakultät, der Hochschulleitung und den Einrichtungen der Hochschule. ³Im Übrigen gilt Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (7) Personenbezogene Aussagen in Freitextfeldern werden vor einer Weitergabe unkenntlich gemacht.

§ 5 Sonstige Evaluationen

- (1) Neben der regelmäßigen Evaluation von Lehrveranstaltungen sowie von Studienangeboten können sowohl durch die Fakultäten, als auch durch zentrale Einrichtungen der Hochschule weitere Evaluationen erfolgen, deren Ziel die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studien- und Weiterbildungsangebote sowie der Studienbedingungen ist.
- (2) Verantwortlich sind die Studiendekane und Studiendekaninnen bzw. die Leiter bzw. Leiterinnen der jeweiligen Einrichtung der Hochschule.
- (3) ¹Die Ergebnisse der sonstigen Evaluation sollen durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin oder den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Einrichtung mit den Studierenden besprochen werden. ²Über dieses Gespräch wird eine stichwortartige Notiz verfasst.

(4) ¹Die Ergebnisse stehen dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin der jeweils beteiligten Organisationseinheit zur Verfügung, sollen in den Fakultätsräten besprochen und als Grundlage für die Weiterentwicklung von Studienangeboten verwendet werden und dienen in diesem Kontext auch als Diskussionsgrundlage für Gespräche zwischen der Fakultät, der Hochschulleitung und den Einrichtungen der Hochschule. ²Im Übrigen gilt Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(5) Personenbezogene Aussagen in Freitextfeldern werden vor einer Weitergabe unkenntlich gemacht.

§ 6 Hochschulevaluation

(1) Mit einer regelmäßigen Befragung zur Studiensituation gewinnt die Hochschule qualitative und quantitative Aussagen insbesondere

1. zum inhaltlichen und zeitlichen Aufbau und der Struktur,
2. zur Studierbarkeit, zur Studien- und Prüfungsorganisation,
3. zur Beratung und Betreuung von Studierenden,
4. zum Informationsangebot für die Studierenden,
5. zum Zeitbudget der Studierenden sowie
6. zur räumlichen und instrumentellen Ausstattung.

(2) Im Rahmen der Hochschulevaluation werden neben den Studierenden auch die Lehrenden befragt.

(3) ¹Die Hochschulevaluation wird durch das Zentrum für Studium und Didaktik angestoßen. ²Im Unterschied zur Lehrveranstaltungs- und zur Studienabschnittsevaluation erfolgen die Auswertung und die Archivierung der Daten zentral.

(4) Die Ergebnisse werden den Befragten in geeigneter Form vorgestellt und durch das Zentrum für Studium und Didaktik archiviert.

(5) Personenbezogene Aussagen in Freitextfeldern werden vor einer Weitergabe unkenntlich gemacht.

§ 7 Datenschutz

(1) ¹Bei den an der HSWT durchgeführten Evaluationsverfahren finden die einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz strikte Beachtung. ²Grundsätzlicher Ansprechpartner hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragestellungen – auch im Zusammenhang mit den in dieser Satzung getroffenen Regelungen – ist die/der Datenschutzbeauftragte der HSWT.

(2) Personenbezogene oder -beziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der HSWT dürfen nur in dem Maße erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wie es unbedingt erforderlich erscheint, um die Ziele der Evaluation, nämlich Qualitätsgewinne für Lehre, Forschung und verschiedene organisatorische Einheiten, zu erreichen.

(3) Personenbezogene oder -beziehbare Daten werden nur für die Erstellung der in dieser Satzung vorgesehenen Berichte benötigt, welche die Daten in angemessen aggregierter und datenschutzrechtlich unbedenklicher Form abbilden.

(4) ¹Personen, die an der Erhebung, Analyse und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

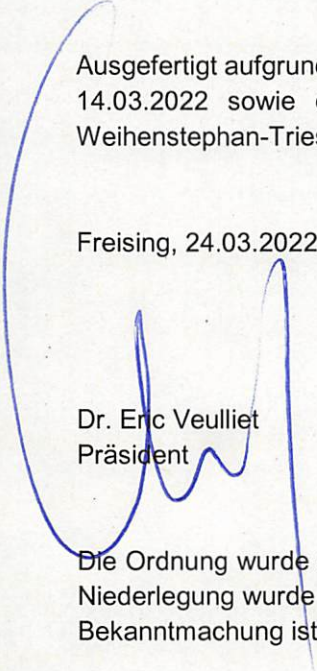
(5) ¹Sofern externe Institutionen an der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten beteiligt sind, schließt die HSWT mit dieser Institution eine gesonderte Vereinbarung zum Datenschutz. ²Diese ist vom Datenschutzbeauftragten der HSWT zu prüfen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 15.03.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 14.03.2022 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24.03.2022.

Freising, 24.03.2022


Dr. Eric Veulliet
Präsident



Die Ordnung wurde am 24.03.2022 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24.03.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.03.2022.